

FB1/2654/2017

Fachbereich: Fachbereich 1
Sachbearbeiter: Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 08.11.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2017	Entscheidung	

2. Änderung der Hauptsatzung - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Beschlussvorschlag:

Aus § 9 (2) der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt werden die Wörter „ohne Unterbrechung“ gestrichen.

Der im Entwurf vorliegenden Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird zugestimmt.

Begründung:

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt enthält derzeit folgende Fassung:

(2)

*Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt in der Stadt **ohne Unterbrechung** ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:*

Stadtverordnetenvorsteher/in= Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung= Ehrenstadtverordnete/r

Bürgermeister/in= Ehrenbürgermeister/in

Stadtrat/Stadträtin= Ehrenstadtrat/-stadträtin

Ortsvorsteher/in= Ehrenortsvorsteher/in

Mitglied des Ortsbeirates= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Mitglied des Ausländerbeirates= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Mitglied des Seniorenbeirates= Ehrenmitglied des Seniorenbeirates

Sonstige ehrenamtlich Tätige = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Nach § 28 (2) der Hessischen Gemeindeordnung kann die Ehrenbezeichnung an Personen verliehen werden, die **insgesamt** mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat ausgeübt haben.

Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung sollten Unterbrechungen nicht schädlich sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wörter „ohne Unterbrechung“ aus § 9 (2) der Hauptsatzung zu streichen und somit die Fassung der Hessischen Gemeindeordnung zu übernehmen.
Die übrigen Paragraphen bleiben unverändert.